Steuerberatung GERNOTH

Der grüne Zweig bei UNSER RADIO

Radiointerview:

Steuerentlastung für Alleinerziehende durch höheren Freibetrag

UnserRadio sprach mit Elisabeth Ziegler

Frage: Es gibt in Deutschland über 2 Mio. Haushalte von Alleinerziehenden. Da gibt es viel zu organisieren und oft müssen höhere Kosten allein getragen werden. Wie werden Alleinerziehende steuerlich entlastet?

Ziegler: Für Alleinerziehende gibt es die Steuerklasse zwei mit dem Entlastungsbetrag für Alleinerziehende. Den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende bekommt derjenige Elternteil, zu dessen Haushalt das Kind tatsächlich gehört. Entscheidend ist die Meldung beim Einwohnermeldeamt. Weitere Voraussetzung ist, dass der Alleinerziehende nicht mit einem anderen Erwachsenen in häuslicher Gemeinschaft lebt.
Unverheiratete Eltern, die ohne Trauschein zusammenleben, bekommen die Steuerklasse zwei nicht.
Seit mehr als zehn Jahren gab es beim Entlastungsbetrag für Alleinerziehende mit 1.308,00 Euro keine Erhöhung mehr. Der Gesetzgeber hat nachgebessert und rückwirkend ab dem 1.1.2015 eine Erhöhung vorgenommen.

Frage: Wie hoch ist der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende dann jetzt?

Ziegler: Der Entlastungsbetrag wurde um 600,00 Euro auf 1.908,00 Euro erhöht und zusätzlich noch ein Erhöhungsbetrag für das zweite und jedes weitere Kind von je 240,00 Euro neu eingeführt. Ein Beispiel: Eine geschiedene Mutter lebt mit drei Kindern im gemeinsamen Haushalt, die Kinder sind bei ihr gemeldet. Bisher betrug der Entlastungsbetrag 1.308,00 Euro, nach der Erhöhung beträgt er 2.388,00 Euro.
Der Entlastungsbetrag wird vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen, so vermindert sich der Lohnsteuerabzug und es bleibt mehr Netto übrig.

Frage: Muss man etwas unternehmen, um in den Genuss des höheren Entlastungsbetrags zu kommen?

Ziegler: Die Frage ist sehr berechtigt; die Erhöhung des Entlastungsbetrags wird sich erst im Lohnsteuerabzug für den Monat Dezember 2015 auswirken.
Alleinerziehende können sich also auf ein höheres Netto für den Dezemberlohn freuen. Automatisch berücksichtigt wird aber nur die Erhöhung um 600,00 Euro, nicht der Erhöhungsbetrag für ein zweites oder weitere Kinder. Sie sollten also aktiv werden und sich den Erhöhungsbetrag für das zweite und jedes weitere Kind schon jetzt als Freibetrag eintragen lassen.
Wer den Erhöhungsbetrag nicht beantragt hat, kommt erst bei der Einkommensteuerveranlagung zum Steuervorteil.

© Steuerberatung Gernoth GmbH